



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZR 13/04

vom

7. Oktober 2004

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 2004 durch die Richter Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Büscher, Dr. Schaffert und Dr. Bergmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Dezember 2003 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs geltend macht, greift ihre Rüge im Ergebnis nicht durch, denn die im Antrag formulierte Verletzungshandlung (Klageantrag 2 i.V. mit 1 b) beschreibt nicht die Werbeaussage im Rundschreiben vom 18. Oktober 2001.

Von einer weitergehenden Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.624,15 €.

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Schaffert

Bergmann